



**Christlicher Sendtbrief an einen ersamen wolweisen Raht, der
uhalten löblichen freyen Reichsstadt Cölln, welcher hiemit
trewhertzig vermanet und hochflehenlich gebeten wirdt, der
Underthanen daselbs, so der Augspurgischen Confession ...
zugethan, mit Verfolgung zu verschonen ...**

<https://hdl.handle.net/1874/10123>

Christlicher Sendtbrieff

In einen Ersamen Wol-

weisen Rath/ der vhralten löblichen freyen
Reichsstadt Cölln/ welcher hiemit treuherzig verma-
net vnd hochschonlich gebeten wirdt/ der Vnderthanen daselbs/ so
der Augspurgischen Confession mit auffrichtigem Herzen zuge-
than/ mit Verfolgung zu verschonen/ vnd inen/ auff jr/ den 5.

Junij dieses 52. Jares eyngegebene demütigste Supplis-
cation/ das öffentliche exercitium Religionis,

in jrer Stadt/ gnädiglich vñ günstiglich
zu zulassen/ vnd zu gestatten/ zc.

Geschrieben von Georgio Mylio,
der H. Schrift Doctorn.



Gedruckt in der Churfürstlichen
Stadt. Heidelberg/ durch Jo-
hann Spies.

M. D. LXXII.

Gottes des Allmächtigen

reiche vnd ewige Gnade / wahre Erleuchtung des Hertzens im Glauben / beständige Regierung des Heiligen Geistes / sampt aller zeitlicher Wolsahrt vnd ewigem Gedencken / Leibes vnd der Seelen / wünsche ich euch allen von Gott dem Vatter / in Christo Ihesu / Amen.



Dele / Ehrs-

veste / Ehrsame / Hochweise / Günstige Herren / als kurzverschiener Zeit / im Reich deutscher Nation / fast menniglich wissendt vnd zu lesen worden ist / die ganz demütige /

hochflehenliche / vnd gleich Hertzbrechende Supplication / etlicher vieler in eurwer Stadt / Augspurgischer Confession zugethaner Mitbürger / omb gnädige vnd günstige Zulassung des öffentlichen Exercitij deroselben ihrer Confession / daneben auch ruchtbar vñ Landkündig worden / nicht allein die damals erfolgte / vnverhoffte Verweigerung / sonder auch erst jüngst beywährender Reichsversammlung ein gar geschwindes Decret

eret/ neben baldt folgender Execution/ so wider gemeldte
 Bürger von eiver Herrligkeit / Ehrnfest vnd Gun-
 sten solle außgegangen vnd fürgenomen worden seyn:
 Ist mit Worten nicht außzusprechen/ was Vnmuth vñ
 betrübtes Leidt hier ob bey allen Friedliebenden/ hin vñ
 wider in deutscher Nation entstanden seye. Anderer
 aller handt Parthenen zu geschweigen / sindt deren eine
 merckliche Anzahl gewesen / die von Herzen begehret
 vnd gewündschet haben / wo es möglich were/ E. H. E.
 vnd G. mit vnd neben gemeldten Bürgeren / einen de-
 mütigen Fußfall zu thun / vnd dieselbige vmb gnädige
 Erhörung / nicht allein mit flehenlichen Worten / son-
 dern auch mit heissen Ehrenen anzuruffen. Vnder
 welcher ansehlicher Anzahl ich auch (wie wol der Ge-
 ringfügste) nun lange Zeit diß in meinem Herzen sehr
 lich begehret / vnd von ganzem Grundt des Gemühts
 offtermals gewündschet habe. Demnach aber diß
 mündtlich in der Person zu verrichten nicht wol mög-
 lich / einmal ja vnfüglich ist: Also bin ich auß Chrisilichē
 wolmeinendem Eiffer verorsachet worden / die Feder
 anzustellen / vnd jetztgemeldte flehenliche Intercession
 schriftlich an E. H. E. vnd G. gelangen zu lassen: Allein
 mit vorgehender wolgemeindter Erinnerung deren
 Sachen / so E. H. E. vnd G. bey dieser hochwichtigen
 Handlung/ ernstlich es Fleisses zu erwegen / vnd zu Ab-
 stellung

stellung allerhandt gefährlicher Processen / als Vätter
gemeines Vatterlandts / vnd aller Mitbürger / gnädig
vnd günstiglich zu bedencken haben.

Wann man nun Ehrnfeste / günstige Herren/
die ganze zwiespaltige Handlung auff's kürzest begreif-
fen / vnd dann hievon / wie sich gebühret / Christlich vñ
weislich vrtheilen will: so finden sich fürnemlich drey
Puncten / dar auff man mit Fleiß zu sehen / vnd sich dar-
nach im Vrtheilen vnd allen Rahtschlägen zurichten
hat. Dann erstlich ist die Hauptsach selb / darumben es
fürnemlich zu thun / vñ dahin alles angesehen ist / Nem-
lich die Religion / deren Zulassung vñ Befreyhung bege-
ret wirt. Das ander ist der Oberkeit Stand / vñ ganzer
Stadt Wesen / von welcher diese öffentliche Vbung der
Religion gebeten wirt. Fürs dritte sindt die Personen /
so sich zu der Religion bekennen / vnd vmb deren Zulas-
sung bey der Oberkeit bittlich anlangen. In diese drey
Hauptpuncte lauffet eyn fast alles / was zu dieser Hand-
lung nützlich zu bedencken / für fallen vñ entstehen mag /
wann nemlich gefraget wirt: Ob ein ehrsamer Raht
der Stadt Gölln ihren Vnderthanen die Religion
Augsburgischer Confession in öffentlichem Exercitio
vergönnen / oder aber die / so deren begehrendt vnd an-
hängig sindt / stöcken vnd plöcken / außschaffen vñ straf-
fen / versagen vnd verfolgen solle: Wann nun vber die-

ser Frage / obgemeldten Puncten vnderſchiedlich nach
gedacht / vñnd jegliches derſelben alle Vmbſtände mit
höchſtem Fleiß / in wahrer Furcht deß Allmächtigen er-
wogen werden: So geben alle Göttliche / vñnd andere
löbliche Rechte / daß mit Gewalt in dieſer Handlung
nicht ſolle procediert / ſondern von einer löblichen Ober-
keit ſo flehenlicher Bitt der Vnderthanen / gnädiglich
vñnd Väterlich ſolle willfahret werden.

Dann daß ich erſtlich von der Religion nicht al-
lein in ſpecie, ſondern auch etwas in gemein rede: Re-
ligion iſt / will / muß vñnd ſoll ſeyn ein freywillig Ding /
läſſet ſich mit keinem Gewalt nöhtigen / vñnd ſo wenig /
als man eines Menſchen Willen nöhtigen kan / vñnd mit
Gewalt endern / ob ſchon von auſſen ſein Werck vñnd
Wandel gezwungen wirdt: eben ſo wenig vñnd viel we-
niger / iſt mit euſſerlicher Gewalt einige Religion dem
Menſchen in das Hertz oder darauß zu bringen. So
zeuget Paulus / daß der Glaub vñnd rechte Religion
nicht jedermans Ding / auch nicht auß vns / ſondern
ein Geſchenck Gottes ſeye.

2. Theſſ. 3.
Eph. 2.

So muß ja das nicht das rechte Mittel ſeyn / in
Religionsſachen zu verfahren / daß man Gewalt an-
lege / vñnd mit Verfolgung die Leut bezwingen / vñnd
ſinen alle Werck Menſchlicher Liebe / Hülf vñnd Treuw
verſagen wölle / wie der Prieſter vñnd Leuit dem armen
ver-

verwundten / vnd vnder die Mörder gefallenem Men- Luc. 10.
 schen gethan haben : sondern weise vnd kluge Regenten
 hettten billiche Vrsach / dem vernünfftigen Raht Gama-
 lielis zu folgen / davon man lieset in den Geschichten der Act. 5.
 Apostel. Dann als der ganze Raht zu Jerusalem wi-
 der der Apostel Lehr vnnnd des gemeinen Volcks neuw
 angenommenen Glauben hefftig zürneten / vnd hie ober
 die Apostel vñ deren Anhänger auff's eusserste zu verfol-
 gen gedacht waren : da stehet mitten im Raht auff Ga-
 maliel / vnnnd gibt dem ganzen Stadt Raht eine solche
 Vermahnung vnd Lehr / darüber er auch vom heiligen
 Geist gerühmet wirdt : Ihr Mäner / saget er / von Isra-
 el / nemmet euwer selbst war an diesen Menschen / was
 ihr thun sollet. Ich sage euch / lasset ab von diesen Men-
 schen / vñ lasset sie fahren. Ist der Raht oder das Werk
 auß den Menschen / so wirds vndergehn : Ist aber auß
 Gott / so köndtet ihrs nicht dempffen / auff daß ihr nicht
 erfunden werdet / als die wider Gott streiten wollen.

Alle Historien geben das / so er weist es auch die
 Erfahrung vnserer Zeiten / daß keine Religion mit Ge-
 walt ist gedämpffet worden / wie vnrecht vnd Gottloß
 auch dieselbige gewesen / sondern je mehr Gewalt ist an-
 gewendet worden / je mehr das Vbel zugenommen / vnd
 nach Art Menschlicher Verkehrung / das se man erleb-
 den wollen / den Menschē desto mehr beliebet hat. Gott
 will in diesem Handel selbst allein zu mehrer in Theil sein
 Werk

Hebr. 4.

Werk verrichten: sein heiliges Wort/ das da lebendig
 vnd kräftig ist/ vnd schärffer dann kein zweyschneidig
 Schwert/ durchdringet/ bis daß scheidet Seel vnd
 Geist/ auch Marc vnd Bein/ vnd ist ein Richter der
 Gedancken vñ Sinnen des Herten/ das solle man für-
 nemlich handelen/ vnd in Glaubens Sachen kämpffen
 lassen: Verfolgung greiffet Gott für/ vnd richtet gros-
 sen Jammer vñ Verderben an/ welchem weise Regent-
 en billich fürkommen/ vnd mit Christlichen Mitteln
 vberal verfahren sollen.

Was dann die Religion Augspurgischer Con-
 fession insonderheit belanget/ deren öffentliches Exerci-
 tium demütigst vnd mit höchstem Eiffer von euch Re-
 genten zu Göltn begeret wirdt: Ist es mit derselbigen al-
 so beschaffen/ daß Christliche Regenten wider dieselbige
 mit Gewalt zu handeln fürwar nicht einige Ursach
 haben. Wer ist noch jemals in 65. Jahren auffgetreten/
 der diese Religion mit Grundt Göttlicher Schriffe der
 Unwarheit vberwiesen/ oder noch in einigem Stück
 widerleget habe? Niemandt/ durch auß niemandt.

Dann was das vermeinte Concilium zu Trient
 belanget/ welches diese Lehr bey 20. Jahren öffentlich
 verdamet hat/ ist bey noch währendem Concilio/ durch
 öffentliche vñ vnwiderlegliche Schrifften nicht schlech-
 ter/ geringfügiger Leut/ sondern löblicher Thur: Fürsten/
 vnd

vnd vieler Stände des heiligen Römischen Reichs dargethan vnd außführlich erwiesen worden / daß gedachtes Concilium nicht ein recht / frey / Christlich Concilium, sondern allein ein Scheinhandlung etlicher des Papstgeschwornen Knecht vnd Bauchdiener gewesen seye.

Ist auch kundt vnd offenbar / daß da / vngeachtet dieser Beschaffung des vermeinten Concilij, etliche Stände Augspurgischer Confession ihre Gelehrte gen Eident zu öffentlicher Handlung abgefertiget / die damals anwesende Prelaten / Bischöffe vnd Päpstliche Gelehrten sich mit den Abgesandten Augspurgischer Confession in keine Disputation eynlassen / oder / wie oft sie auch hierumb / auch durch Keyserlichen Anwald / ersuchet worden / einigen Fuß zu ordentlicher Vnderredung haben halten wollen oder dörfen.

So mache ich mir / günstige Herren / von ewren Personen auch nicht vnbillich diese Rechnung / daß es mit euch / wie mit andern Regenten / bey der Catholischen Kirchen beschaffen seye. Dann gleich wie die Geistliche sonsten auch keinen Potentaten vnd Regenten leichtlich zulassen / die Bibel zu lesen / vnd nach Anleitung Göttliches Worts / von einer vnd der andern Religion zu vrtheilen: sondern wollen / sie sollen ihnen darumb trawen / vñ one alle Nachforschung verdammen /

men / also besorge ich leider / werde es vielleicht auch mit euch gestaltet seyn.

Zwar ewer erbarmlicher Seelforger berichtet mich dessen außtrücklich / in seiner vnrichtigen Berich- tung / Sol. 24. da er schreibet / er köndte in keiner Gött- lichen Schrift finden / daß Weltlicher Magistrat in Glauben vnd Kirchen Sachen ihr Ampt gebrauchen / oder die Vnterthanen geistliche Sachen in Spänen vnd Vrtheil bey demselben suchen sollen. Das heisset dem König nicht das Buch des Gesetzes in die Handt geben / wie Gott befohlen / Deut. 17. sondern auß der Handt reißen / vnd die liebe Oberkeit zu lauter Scher- ganten der Pfaffen machen.

Ach bedencket doch durch Gott vnd seine Barm- hertzigkeit / ihr lieben Herren / wie vnformlich sollichs bey Gott / vnd vor aller Welt gehandelt sey. Ich weiß mich dessen gegen ewerm hohen Verstandt vnzweiffen- lich zu getrösten / in Bürgerlichen Sachen würdet ihr niemandt lassen Gewalt geschehen / viel weniger selbs thun / der nicht zuvor nottürfftiglich were verhört / vnd seines Vnrechtes statlich überzeuget worden. Wie wöl- let ihr euch dann in höhern vnd geistlichen Sachen dahin vermögen lassen / mit Verfolgung zu zugreifen / vnd

vnd nach Bngnaden gegen denen zu verfahren / die sich vmb diese Religion annemmen / so der Vnwarheit noch biß anher nie hat mögen vberwiesen / auch von euch selbs nicht darff oder solle gevrtheilet werden.

Müssen nicht zu wenigest bißweilen in eweren Herzen diese vnd der gleichen Gedancken auffsteigen: Eihe / viel Ghur: Fürsten / Ständ vnd Städte Römischen Reichs / sehen mit eigenen Augen / lesen selbs Gottes Wort / vnd ihnen ist frey gelassen / vno allen Religionen zu vrtheilen / nach der Schrift / diese halten alle fest vnd einmütiglich bey vnd ober der Religion Augspurgischer Confession: Wir aber sehen mehrtheils nur mit frembden Augen / können vnd dürfen selbs die gantze Handlung nicht im Vrtheil ziehen: wie wann wir feileten? wie wann wir verführet würden? wie wann diese Proceß zu schnell / oder sonsten auch vnrechtmässig weren?

Zwar also haben die Heiden selbs gelehret / Qui statuit aliquid, parte inaudita altera, æquum licet statuerit, iniquus fuit: Wer vrtheilet / Gegentheils vnverhöret (also auch vnberwiesen) wann er schon sonst dem rechten ehnlich gerichtet vnd gevrtheilet /

so ist er doch vngerecht / daß er die ganze Verhörung /
vnd gnugsame Erweisung nicht hat erfolgen lassen.
Welchen Handel ich doch ewrem hohen Verstande wei-
ter zu bedencen heimgestellet / vnd mit allem Fleiß zu
erwegen will befohlen haben.

Neben jetzt gemeldtem Bedencen bey der Religio-
on Augspurgischer Confession / haben E. H. E. vnd G.
auch wol in Achtung zu haben / wie es auch sonst mit
derselben beschaffen ist.

Dann es ist nicht ein Jüdische / nicht Türckische /
nit eine Heidnische / auch mit sonst eine im Römischen
Reich verworffene / außgesetzte vnd vnbefreyhete / son-
dern Christliche Religion / darbey das Wort Christi
vnd seine Sacramenta geführet / die Menschen auff den
Namen der H. Dreyfaltigkeit / vnd in den Todt Chri-
sti getauffet / nach Christi Eynsatzung mit dem Leib vnd
Blut Christi gespeiset vnd geträncket / vnd auff den ei-
nigen Verdienst Ihesu Christi / im Handel der Selig-
keit / gewiesen werden. Das größte / so ab dieser Religi-
ons Verwandten geklaget wirdt / ist dieses / daß sie sich
allein an Christi Wort benügen / vnd mit Menschen
Lehren vnd Gebotten / in Gewissens vnd Glaubens
Sachen (so die Seligkeit betreffen) nicht wollen blinden
lassen.

Ja es ist ein solche Religion/ welche der Lobseligste Römische Keyser Carolus, disz Namens der fünffte/ im Römischen Reich öffentlicher Befreyhung währ geachtet: darwider Ferdinandus in wärender seiner Regierung nicht allein nichts Feindtliches fürgenomen/ sonder dieselbige auch mit auffgerichtem vñ zu ewigen Zeiten bestättigtem Religions Frieden begnadet: vnd eben zu deren Erörterung/ vnd Aufhebung obliegenden Hasses/ Raht/ Mittel/ Bedencken vnd Erklärung von Herren Georgio Cassandro auß ewrer Stadt Gölln geführt: Maximilianus aber derselbigen Anhänger vñ Diener aller gnädigst geliebet vñ vnderhalten hat: auch noch regierende Keyserliche Römische Maestät/bey ernstlicher Handthabung desz Religion Friedens in gnädigstem Befelch vnd Schirm halten.

Ist dieses alles/wie Christlich vnd weißlich/ eben also gemeinem Nutzen vnsero allgemeine Vatterlands auch fürträglich gehandelt/ in massen hieran von niemandt Friedliebenden soll vnd kan gezweiflet werden: Wer will oder kan es auch in Städten verbessern/ oder weißlicher bedencken/ dann es hochermeldte Häupter vnd Vätter deutscher Nation angesehen vnd geordnet haben? Vnd so viel von dem ersten Puncten der Religion gehandelt.

Wann dann ehrveste / günstige Herren / ihr ewren selbs eigenen Standt / vund gemeiner Stadt Wesen anseheth: so erheben sich fürwar ganz wichtige Bedencken / die euch von angestelltem Proceß der Verfolgung abweisen / vund den armen Vnderthanen in begarter Freystellung der Religion / gnädiglich zu willfahren / mächtiglich vermögen sollen.

Luc. 22.

Christus zieret die liebe Oberkeit mit einer schönen Kronen eines gar herrlichen Ehrentitels / als er sie nennet Gnädige Herren. Zu erstattung dieses Ehren Namens solle Gnade vund Barmherzigkeit / milde vnd freundliche Gutthätigkeit / nicht vnnöthiger vnd gefährlicher Zwang oder Verfolgung der Vnderthanen bey den Oberkeiten gefunden werden.

Luc. 11.

Christus gibt das Gleichnuß: Kein Vatter sey / der dem Son ein Stein biete / wann er vmb Brott bitte: Der ihm eine Schlangen biete / wann er vmb einen Fisch bitte / oder einen Scorpion biete / so ein Ey von ihm gebeten werde.

Sintemal dann ihr auch gnädige Herren / vnd Vätter des Vatterlandes seht vund genennet werdet: so wirdt ja ewer Gnade grösser vnd mehr seyn / dann die Vngnade / vnd werdet ihr es ja bey ewern Vnderthanen

thanen dahin nimmer gerachten lassen / daß ihr anderst
 dann für rechte getrewe Vätter angesehen vnd gehalten
 werdet. Bey dieser Vätterlicher Mildigkeit köndtet ihr
 euer Gewissen vor Gott vnd aller Welt saluieren vnd
 entschuldigen / mit dem / daß ihr euch ewers Ampts in
 libera Republica nicht mißbrauchet / vnd den Gewalt/
 so durch Chur vnnnd Wahl gemeiner Bürgerschaft
 zufällig herrühret / zu keiner Erbgerechtigkeit gemachet
 habet.

Euch wirdt auch schützen vnd handthaben die
 löbliche Constitution des Religionfriedens / in deren
 ernstlich fürschen worden / daß niemandt vmb eintwe-
 der im Reich befreyeter Religion willen im Gewissen
 angefochten vnnnd betrübt / viel weniger mit öffentlicher
 Gewalt verfolget werde. Welches Beneficij sich die
 Bürgerschaft in den Reichstätten desto mehr zu er-
 frewen / vnd nicht allein die Befreyung irer Gewissen/
 sonder auch publicum exercitium, einer vnd der andern
 Religion / von irer fürgesetzten Oberkeit mit Recht/
 Zug vnnnd Bescheidenheit zu begehren hat / sintemal es
 mit ihnen vnd irer Oberkeit in Republica weit anderst/
 dann sonst in Chur vnnnd Fürstenthümmen mit den
 Underthanen vnd ihren Erbherrn beschaffen ist.

Zu

Zu dem kommen euch auch zu Hülf / die Exemp-
 pel deren Städt im Römischen Reich / die auff Bege-
 ren ihrer Bürgerschaft gleicher gestalt beyder Reli-
 gionen Exercitia öffentlich zugelassen vnd angerichtet /
 vnd hiemit aller handt gefährliche Zerrüttung beyrer
 Regierung vnd Vnderthanen fürkommen haben.

Entgegen aber / wañ ein Ehrfamer Raht zu Gölln
 mit Verfolgung gegen ihrer Bürgerschaft fortfahren
 sollte (das Gott gnädigst verhüten wölle) so würde
 dieses erfolgen / daß nicht allein dem allgemeinen Reli-
 gions Frieden strack zu wider / sondern auch also ge-
 handelt / dergleichen von keiner Reichstadt bey Men-
 schen Gedäncken noch nie gesehen oder erhört worden.
 Welche ungewohnte vnd gefährliche Newerung
 ewrer Stadt Gölln so viel desto verderblicher erschei-
 nen möchte / je näher jr am Hoffzaun deren Orten vnd
 Landen wohnet vnd sitzet / in welchen dergleichen Pro-
 ceß schreckliche Empörung vnd gleich eufferstes Ver-
 derben angerichtet haben.

Was dann fürs dritte ewre Bürgerschaft be-
 langen thut / die vmb Zulassung Augspurgischer Con-
 fessions Exercitia so flehenlich bey E. H. E. vnd G. an-
 gesuchet / hat ein Ehrfamer Raht in Ansehung dieser
 Personen auch billliche Vrsach gnädige Erhörung ent-
 zuwenden.

Dann

Dann/wie glaubwürdige Kundtschafft mennig-
 lich vor Augen ist / so findt es nicht lose/ vnnütze vnd
 leichtfertige/sondern ehrliche / auffrichtige vnd redliche
 Leut/die nicht Fürwitz vñ vnnothwendige Newerung/
 sondern ihrer Gewissen Trost/ vnd der Seelen Noht-
 turfft suchen : findt nicht vngheorsame vnnnd wider-
 spänstige / sonder vnderthänige Liebhaber ihrer Obri-
 keit/ wie auß ihrer Supplication selbs erscheinet : Zu
 dem nicht einer oder zween/vñ / wie man sagen möchte/
 nur ein Handt voll Mitbürger : sondern ein merckliche
 grosse Anzahl / alle bittende / alle flehende / alle seuff-
 nende/alle zu ewren Füßen fallende / vnnnd nicht allein
 mit demütigsten herzlichsten Worten / sondern auch
 mit heissen verzossenen Ehrenen ewer Gnad vnd Mil-
 tigkeit ersuchende.

Bitten auch nicht vmb zeitliche Güter / so ein Ehr-
 samer Raht ohne Schaden nicht geben köndte / suchen
 auch nicht den Getstlichen ire Prebenden oder Compe-
 tenzen einzuziehen : sondern begeren allein das / so ein
 Ehrsammer Raht ohne Schaden geben / darben sonst
 auch menniglich das seinig wol mit Ruhe vnd im Frie-
 den erhalten vnd besitzen mag.

Wer seine Ohren verstopfft für dem Schreyen Prou. 21.

§

des

Luc. 6.

deß Armen/der wirdt auch ruffen/ vñnd nicht erhöret werden. Führet nicht ober euch eyn/Die lieben Herren/ dieses Vrtheil Gottes/ daß ewer Gebet von Gott nicht erhöret werde: sondern sendt barmhertzig/ auff daß ihr auch Barmhertzigkeit erlanget.

Will man so billiches Begehren vñnd so demütiges hochstehenliches Bitten nicht erhören: so möchten vielleicht heut oder morgen andere kommen/ die es mit Vngedühr/vñnd ohne ewren Danck behaupten vñnd erhalten möchten. Dann dergleichen Nach habe ich mehr gesehen/ vñnd Gott pfleget wol grosse Potentaten mit dieser Straffen heim zu suchen/wann man Friedliebenden/Gehorsamen Vnderthanen keine Gnad erzeigen/vñnd sie bey reiner Lehr nicht schützen vñnd herbergen will: So schicket Gott in seinem Zorn Irthum vñnd Ketzerey/vñnd deren aufführische vñnd rebellische Vorsechter/ die es auff das Saustrecht wagen/vñnd mit Gewalt hindurch drucken/vñnd mit der Oberkeit Vñndanck behaupten vñnd erstreiten/was man im Frieden gehorsamen rechtgläubigen Vnderthanen nicht hat wöllen nachsehen vñnd einwilligen.

Mittler weil aber ist das erbärmlichste/wann den Vnderthanen die reine Lehr/vñnd deren öffentlich Exer-
citium nicht gestattet vñnd zugelassen wirt/ darüber dann
men

meniglich richten/ vnd die Oberkeit auch selbs Eynsehen/ vnd Inquisition haben möchte: daß in Winc-
 len (darein man alsbald nothalben zu kriechen pfleget)
 allerhandt irrige Lehr oberhandt nimmet vnd eyn-
 schleichet/ vnd die arme der öffentlichen Exercitien
 beraubte Leutlin/ hernach von jeglichem Landstreicher
 hinderzuschleichen/ vnd mit den grössten Schwarme-
 reien angefillt vnd eyngesteckt werden. Wie ich des-
 sen Exempla an vielen Orten benamen köndte/ wa es
 sich öffentlich zu melden gebüren wolte.

Dann gleich wie es mit heißhungrigen Kindern
 ergethet/ wann die Eltern fahrlässig sind/ vnd ihnen zu
 rechter zeit ihr gebürlich Speiß vnd Essen nicht wider-
 fahren lassen: so greiffen sie nach vnzeitigem Dbs/ vnd
 was sie erwischen/ das schlucken sie hinein/ davon sie
 endlich zu siechen haben/ vnd wol etwa gar sterben
 müssen: Also gehet es hie mit denen/ die da hungert
 nach der Lehr des Euangelij/ das men zu rechter zeit/ bey
 ihren Oberherren nicht gedehen mag: Hernach/ was sie
 ergreifen/ das nehmen sie auß Inuerstandt an/ wann
 sie des rechten Weges öffentlich nicht berichtet werden.
 Da es dann nicht zwar allein vmb die Vnderthanen/
 sondern auch die Oberkeit zu thun/ ja ober diese meistens

G ii

Thells

Thells zu klagen vnd zu schreyen ist / durch welcher Schuld vnd Hartigkeit die armen Vnderthanen in solch Jammer vnd Verderben gerathen sindt.

Welches alles E. H. E. vnd G. ihrem benwoh-
nenden hohem Verstand nach/ernstlich in warer Furcht
des Allmächtigen erwegen / vnd sich alsdann verhaf-
fenlich zu gnädiger Erhörung ihrer flehenden Vnder-
thanen Väterlich wenden vnd lencken werden. Daß
Got mit Gnaden fügen wölle/ Amen.

Ich habe aber/ Ehrnfeste/ Großgünstige Herrn/
leichtlich zu erachten/ was euch dieses Falls im Weg lie-
gen/vñ mit wasserley Worten vñ Reden man ewre Her-
zen gegen dieser Handlung verbittern vnd abhatten
werde. Dann erstlich stehn euch in dem Weg ewre ge-
nannte Geistliche/ Pfaffen/ Mönche vnd Jesutter/die
ruffen vñ schreyen sonder Zweifel getrost: Haltet fest/
bewilliget den Lutherischen nicht/ was sie begehret ha-
ben/ ihr müßet Papst vnd andere zuvor auch darumb
fragen. Euch wirdt auch in das Gewissen geprediget/
vñ der Catholischen Kirchen Gehorsamb vnd Gelübde
fürgehalten vñ geschärffet werden. So wirdt man euch
auch sonder Zweifel eynbilden/ als würdet jr nimmer wol
regie-

regieren vnd im Friede leben können/wann diese Reli-
gion zugelassen vnd öffentlich getrieben werden solte.
Viel werden sagen / ihr sollet euch eures Rechten be-
helffen / vnd wie man in Sachsen vnd dergleichen Dr-
ten keine Papistische / also sollet ihr in Göltn keine Lu-
therische Exercitia leiden vnd gestatten. Fürnemlich
werden bey euch die Augspurgischen Confessions Ver-
wandten schmächlich eyngetragen vnd angeklaget wer-
den / samb seyen sie als abtrünige Mitbürger keines
Schutzes vnd Gnaden währ.

Auff diese Anstöß kürtzlich zu antworten / haben
E. H. E. vnd G. erstlich dessen sich zu erinnern/das der
Weisliche Hauff selten viel zu Fried vnd Ruhe gerah-
ten hat / vnd sonderlich die Jesuiter nicht darumb im
Landt sindt/das sie zu Friede helffen / sondern alles ver-
bitteren vnd zerrütten sollen. Wann nun diese euch das
Gewissen eng machen / vnd Trennung zwischen euch
vnd gemeiner Bürgerschaft anrichten wollen / so sehet
fleißig zu/welchem Theil gemeines Vatterlandts Wol-
fahr vnd Ruhe mehr angelegen vnd zu vertrauwen
seye.

Sie haben allhie nichts zu verlieren: gerahet es
S ij obel

obel/ so kehren sie den Stül vmb/vnnd fliegen ihrem al-
 ten Nest zu / außser welchem sie auch nirgendt keine
 Häymet/oder mit dem Reich vnnd dessen Constitutio-
 nen Verwandenuß haben. Mitbürger aber / Im-
 wohner / Stadtkinder/haben allda ihr Häymet / An-
 wesen vnnd Vatterlandt / ihr Haab vnd Güter/ ihr
 Pflug vnnd Nahrung/ ihr Weib vnnd Kinder / sindt
 dem Reich vnd dessen Freyheiten vnnd Statuten zu-
 gethan. Ist ihnen demnach zu Wolfahrt des Vat-
 terlandts vielmehr vnnd bessers / dann jenen Frembd-
 lingen zu zutrauwen.

So hat (Gott sey Lob) der Papst nun keine Macht
 mehr/den Ständen deutsches Reichs/ in dem/ was ge-
 meinen Reichs Constitutionen vnderworffen / Maß
 vnd Ordnung zu geben: man wölle sich dann muht-
 willens widerumb vnder das alte Joch begeben/ davon
 Gott Deutschlandt außsondern Gnaden widerum er-
 lediget vnd gefreyhet hat. Es solle ihm aber billich nie-
 mandt lassen Gewissen machen vber dem / daß gemei-
 nen Constitutionen des Reichs nit vngemäß / darauß
 auch sein Ampt insonderheit gegründet ist.

Wer für sich selbst vnd frey eigen ist / mag für sich selbst thun vnd lassen was ihm gefällt / auff sein Gefahr. Wer aber in Regimenten / vnd also nicht für sich allein / sondern auch für andere ist / solle geben vnd lassen / was sich zu geben vnd zu lassen gebühret / ob es im schon für sein Person zu wider vnd verdrießlich ist.

Was besorget ihr euch aber Unfriedens / liebe Herren / vnd Zerrüttigkeit / wo auch dieser Religion öffentlich Exercitium in ewrer Stadt geduldet werde? Gott lob / es findt der Stadt noch mehr im Reich / in welchen diese Religion öffentlich getrieben / vnd dennoch wol vnd friedlich geregieret wirdt.

Vnd wie? wann auch damals erst ewer Göttlicher Standt vnd Hoheit recht erhaben vnd bestättiget würde? Dann es muß ja meniglich bekennen / daß von keinem Volck vñ Religion auff Erden der löbliche Standt der Oberkeit mit Gebet / Fürbitt vnd Gottes Wort reichlicher vnd embsiger geschmücket vnd geehret: zu dem auch von keinem Volck gemeiner Friede mehr geliebet / Auffruhr vnd Empörung höher gescheu

geschouchet werde/ dann von Augspurgischer Confessi-
 ons Verwandten/ bey welchen die liebe Oberkeit wider-
 umb rechtschaffen auß dem Staub der Erden erhaben/
 vñ auff dem rechten Thron ihrer Mälestet / als Gottes
 Stadthalterin ist gesetzet worden/ welcher Wolthaten
 Rom. 13. jetzt regierende Fürsten vñd Potentaten D. Luthern
 vñd seiner Lehr Verwandten / ewiglich nimmer gnug-
 sam dancken können.

Welche Wolthat vnserer Lehr auch wol Catho-
 lische Regenten versehen vñd bekennen/das/ da sie zu-
 vor von den Pfaffen jimmer geplaget vñ verachtet wor-
 den/ jetzundt durch das Liecht Euangelischer Lehr nicht
 allein in Ruhe vñd Frieden / sondern auch in hochster
 Ehren vñd Wirden / vñd gleich als Väter/nach Laut
 deß Psalmens/ gehalten seyen.

Pfal. 82.

So hat es ferner mit Chur: vñd Fürsten vñd dero-
 gleichen Stände weit eine andere Gelegenheit/ dann
 mit Raht vñd Oberkeit der Städt. Zene/ob sie gleich
 wol niemands widerwertiger Religion / vñder beyden
 obgenannten/ im Gewissen enngreifen vñd darob ver-
 folgen dürfen/laut öffentlicher Constitution deß Reli-
 gionsfriede: Lasset men doch die Ordnung als erblicher
 Stän

Ständen vñ Fürstlichen angebornen Landtherrn zu/
 daß sie nicht verbunden sindt / widerwertige Religion
 in ihrem Lande bey öffentlichen Exercitijs zu dulden.
 Die Oberkeit aber vñnd Raht in Städten halten
 mit nichten im Reich den Standt für ihr Person als
 kein: Sondern der Raht sampt der Bürgerschaft
 sind vñnd heissen der Standt. Zu dem so haben sie ire
 Oberkeit nicht erblich / wie Fürsten vñnd dergleichen
 Herrschafft: sonder haben sie allein von iren Vnder-
 thanen / durch zufällige Wahl / auff gewisse Zeit / die inen
 dann auch kan wider abgenommen / vñnd auff andere
 Personen gewendet werden. Welcher einige Grundt
 die Regenten in Städten / gegen iren Mitbürgern de-
 so sittsamer vñnd freundlicher zu verfahren / billich ver-
 ursachen vñnd bewegen solle.

Daß aber beschließlich offtgemelte ewrer Statt
 Euangelische Supplicanten / sampt andern allen Aug-
 spurgischer Confessions Verwandten / wegen gesuchter
 Religion bey irer nidern vñnd hohen Oberkeit / für ab-
 trümmig vñnd Meutmacherisch außgeruffen / vñnd bey
 vielen verhaßt gemacht worden: Geschicht inen hieran
 fürwar ganz vngütlich. Sie haben flehenlich gebet-
 ten / demütiglich supplicieret / einen vnderthänigen Fuß-
 fall der Oberkeit gethan. Ist diß die grausame vnbillig-
 keit

keit vnd Todtsünde? Ist flehen vnd supplicieren so gar ein grosses Vubensstück? Vnd wann auch gleich bey der höchsten Oberkeit supplicando angelanget / vnd bey Christlichen Potentaten vmb Raht / Fürbitt vnd Intercession angefuchet worden / bey öffentlicher Versammlung der Ständen Römischen Reichs / da auch der aller wenigste vnd geringste sein Noht zu klagen vnd vmb Hilff zu bitten: Solte das zu argem gedeutet werden / möchte bey vielen das ansehen gewinnen / als ob man keine cognitionem causæ & iustitiam, das ist / Erkandtnuß der Sachen vnd billiche Vrtheil leiden möchte.

Sonsten bedürffen die Euangelischen wider die Anlag der Aufruhr keiner sonderlichen Entschuldigung: man lasse nun die Warheit / gemeine Erfahrung / das Werck vnd die That selbs reden. Es vrtheile allhie alle Welt / richte wer auffrichtiges Hertzens ist. Wer rüffet mehr nach Frieden? Wer bittet embziger in allen Predigen vmb Ruhe vnd Stille? Wer supplicieret in Gerichten / Rächten / vnd allen gemeinen Conuenten sehnlicher vmb die liebe Einigkeit? Wer begeret mehrer Vnderhandlung zum Frieden / mehr Verträg / mehr Gütigkeit / dann eben die Euangelischen?

Man

Man rechne in gemeinen Kreis vnd Reichstagen auß/man zehle am löblichen Camergericht ab/man erkündige sich bey dem Keiserlichen Hofe/wa mehr nach Frieden vnd Einigkeit/dann eben von den Euangelischen getrachtet werde? Ja was höret man doch gemeiners in allen Klagen/dann daß man vns den lieben Frieden nicht will lassen widerfahren/vnd wir durch ander Leut nicht bey der Ruhe vnd Stille zu verbleiben haben/die vns rechtlich vnd für Gott gebüret/darzu wir vns auch Natur/Glaubens/Verlangens vnd Gewonheit halben begirig vnd geneigt befinden vnd erzeigen: Wie vns dessen Kundtschafft leichtlich geben müssen/auch die/so vns sonst zu wider/wa sie anderst nicht allerdings mit Gallen eyngefüllet/vnd gegen der Warheit fürsätzlich verblendet vnd verbittert sind.

Wann dann diesem allen eben also/wie bisz ander gemeldet/vnd nicht anderst ist/so gelanget nun endlich/Edele/Ehrweste/Ehrsame/Hochweise/Günstige Herren an euch sonder vnd samentlich/mein vnderthäniges/hochfleissiges/vnd vmb Gottes vnd seiner Barmherzigkeit willen hochflehenliches fürbitten/bitten vnd flehen. Ich bitte durch die Erlösung/durch das bitter Leiden/bluttrieffende Wunden/allerheiligstes

D ij Blut

Blut vnd Todt vnfers Seligmachers Ihesu Christi:
 Ich flehe vnd ruffe durch die seligste Krafft vnser vnd
 aller Glaubigen Gottes Auferstehung/ Ich bitte durch
 alle Süßigkeit vnd Gaben des lieblichsten Namens
 Iesu/ Ich bitte euch durch ewer aller Heil/Wolffahrt
 vnd ewige Seligkeit: Widerstrebet nicht der Gna-
 de des Allmächtigen/ weiset nicht ab von ewer Statt
 vnd Grenzen Christum/ wie die Vergesener thaten:
 Lecket nicht wider den Stachel/wie Saulus: Verfol-
 get nicht die Gläubigen Gottes/wie die Juden thaten:
 Verstopffet nicht ewere Ohren gegen dem schreyen
 vnd ruffen der Demütigen: Verhindert nicht den
 Lauff des heiligen Euangelij: Nemmet niemandt ge-
 fangen in seinem Gewissen: Schliesset keinem Men-
 schen den Himmel zu/ Thut niemand Verfolgung an/
 allerwenigst aber denen/deren Vätter jr seit / vnd die jr
 an Kindtsstatt schützen vnd beschirmen sollet: sonder
 nemmet auff die Demütigen: Gewähret in Gnaden die
 Flehenden: Lasset Christum eyn/dann er klopffet an bey
 euch: Machet die Thor weit/vnd die Thüre in der Welt
 hoch/das der König der Ehren eynziehe: Thut auff die
 Thor der Gerechtigkeit/ das die Gerechten da hinein
 gehen/vnd dem H E R R E N dancken: lasset Christum
 euch ein weile auß dem Schifflin ewrer Statt predi-
 gen vnd lehren: Bittet in/das er bey euch bleibe/dann
 es will

Matt. 8.
 Act. 9.

Apocal. 3.
 Psal. 25.
 Psal. 118.
 Luc. 5.
 Luc. 24.

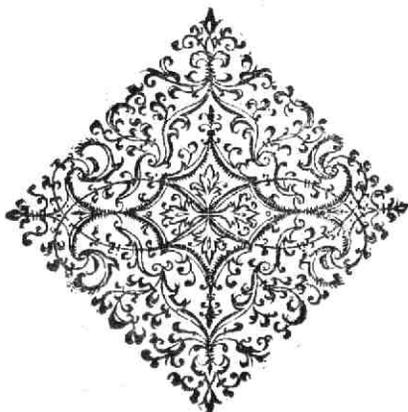
es will Abendt werden : Höret die Stimme des HERRN
 vnd thut die Thür auff/auff das er bey euch eyn-
 gehe/vnd das Abendmal mit euch halte/ vnd jr mit ihm
 auff daß jr in ewrer Statt ferrner habet Glück / Heil/
 Auffnehmen/Gedenken/Segen vñ wolffahrt Leibs vnd
 der Seelen/hie zeitlich vnd dort ewiglich. Das verleihe
 euch Gott der Vatter vnfers HERRN Jesu Christi/
 gelobet mit seinem Son vnd dem Heiligen
 Geist/von nun an biß in Ewigkeit.

Amen / Amen /

Amen.



Bedruckt in der Chur=
fürstlichen Statt Heydelberg/ durch
Johann Spies.



M. D. LXXII.